

Bundesgesetzblatt ⁴⁰⁵

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1995

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 95	Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen . . . FNA: 7831-1-41-19, 7831-1-40-7, 7831-1-46-5, 7831-1-49-3, 7831-1-49-1, 7831-1-46-2, 7831-1-40-6	406
28. 3. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung FNA: 96-1-21	410
14. 3. 95	Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten FNA: neu: 2030-14-67	427
22. 3. 95	Berichtigung des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts FNA: 4120-9-1, 4120-9-2, 4123-1	428

**Verordnung
zur Änderung der MKS-Verordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom 27. März 1995

Auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 78a Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 bis 3, den §§ 23, 26 und 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der MKS-Verordnung

Die MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der den § 9 betreffenden Zeile nach dem Wort „Sperrbezirk“ die Worte „oder Verdachtssperrbezirk“ angefügt.
2. In der Überschrift vor § 9 werden nach dem Wort „Sperrbezirk“ die Worte „oder Verdachtssperrbezirk“ angefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt und das Wort „die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer angefügt:

„3a. Milch von Kühen, Schafen oder Ziegen aus dem Sperrbezirk darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Pasteurisierung in einem Be- oder Verarbeitungsbetrieb aus dem Sperrbezirk verbracht werden.“
 - d) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - e) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Wer in einem Sperrbezirk Kläutiere hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk sind die Kläutierbestände unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen.

(3) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Sperre des Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen des Ortes anordnen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
 - „1. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Kläutiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
 2. Nach Ablauf der ersten 15 Tage gilt § 9 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.“
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Für das Verbringen von Milch von Kühen, Schafen oder Ziegen aus dem Beobachtungsgebiet gilt § 9 Abs. 1 Nr. 3a entsprechend.“
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Für das Treiben und das Verbringen von Kläutieren zum Decken gilt § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 entsprechend.“
 - d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“
5. In § 11a Satz 3 Nr. 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) bei geimpften Tieren sind nach der Schlachtung der Kopf sowie das Gewebe des Rachenraumes mit den Tonsillen unschädlich zu beseitigen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, nach § 9 Nr. 9 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 8“ die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3a, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2a“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 9 Nr. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2, des § 9 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3,“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3, des § 10 Nr. 1“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
 „11a. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3a, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2a,

Fleisch von Klautieren oder Milch verbringt,“.

- cc) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 9 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3“ ersetzt.
- dd) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 9 Nr. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2,“ ersetzt.
- ee) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 9 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2,“ ersetzt.
- ff) In Nummer 15 werden die Angabe „§ 9 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2,“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- gg) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
 „15a. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 5, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.
- hh) Nach Nummer 15a wird folgende Nummer 15b eingefügt:
 „15b. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 5, einen Klautierbestand nicht oder nicht rechtzeitig untersucht oder“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Anlage zu den §§ 1 und 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095), die durch Artikel 25 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der die Nummer 6 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

1	2		3														4
	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9	3.10	3.11	3.12	3.13	3.14	3.15	3.16	
	Einhufer	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Katzen	Hasen, Kaninchen	Puten	Gänse	Enten	Hühner	Tauben	Forellen und forellenartige Fische	Karpfen	andere Tierarten (vgl. Bemerkungen)	
„6a. Equine Virus-Arteritis-Infektion		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

2. Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

„27. (aufgehoben)“.

Artikel 3

**Änderung
der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung**

In § 10 Abs. 2 der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 2657), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1758) geändert worden ist, werden die Worte „, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen,“ gestrichen.

Artikel 4

**Änderung der Verordnung
über anzeigepflichtige Tierseuchen**

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 1993 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, werden

- 1. die Nummer 12 wie folgt gefaßt:
„12. (aufgehoben)“ und
- 2. nach Nummer 38 folgende Nummer eingefügt:
„39. Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden.“

Artikel 5

**Änderung der Verordnung
zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit**

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1994 (BAnz. S. 11 109), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Anlage 2“ die Angabe „oder Anlage 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 das Verbringen von Nutzschweinen in Mastschweinebestände genehmigen, sofern die zu verbringenden Schweine und alle übrigen Schweine des aufnehmenden Mastschweinebestandes mindestens zweimal gegen die Aujeszky'sche Krankheit geimpft werden und sonstige Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“
- 2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird nach dem Wort „Freisein“ das Wort „eines Schweines“ eingefügt sowie in Satz 1 die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

3. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über das Freisein eines Schweinebestandes von Aujeszky'scher Krankheit**

Der Bestand
des
in Kreis
Land

ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) in der jeweils geltenden Fassung frei von Aujeszky'scher Krankheit.

Die Schweine mit der Kennzeichnung
stammen aus diesem Bestand.

Die letzte serologische Untersuchung erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate¹⁾ / 6 Monate¹⁾ / 12 Monate¹⁾ nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Schweine des Bestandes mit nicht von der Aujeszky'schen Krankheiten freien Schweinen in Berührung gekommen sind.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 6

Änderung der Brucellose-Verordnung

Die Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Besitzer von über 12 Monate alten Schafen und Ziegen ist verpflichtet, die Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde im Abstand von je einem Jahr durch eine Blutuntersuchung nach Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung auf Brucellose untersuchen zu lassen.“

b) Absatz 4 Nr. 1 wird aufgehoben, und die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

2. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung

§ 5 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Oktober 1994 (BAZ. S. 11 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anlage“ die Worte „oder bei Tieren, die aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden, nach dem Muster gemäß § 8 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Worte „nach dem Muster der Anlage“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Artikel 5 tritt am 1. April 1995 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. März 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung**

Vom 28. März 1995

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und der Sätze 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und der vom Bundesminister für Verkehr Beauftragte“ durch die Wörter „und die vom Bundesministerium für Verkehr Beauftragten nach den §§ 31b und 31c des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Verlängerung der Gültigkeit der in Abschnitt IV Nr. 1 bis 4, 6 und 18 bis 20 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal und Flugsicherungspersonal kann zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner auf dessen Antrag eine Pauschgebühr festgesetzt werden.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Einzelgebühren sind entsprechend dem geringeren Umfang des Verwaltungsaufwands um bis zu einem Zehntel der für die Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen zu erhebenden Gebühren zu verringern.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die für den theoretischen Teil der Prüfung und Überprüfung von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal entstehenden Auslagen – einschließlich der Reisekosten – für Mitglieder der Prüfungsräte, der Prüfungsausschüsse für das Flugsicherungspersonal und für von der Erlaubnisbehörde oder den Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes bestimmte Sachverständige sind in die Gebühren bereits einbezogen; die durch den praktischen Teil der Prüfung oder Überprüfung entstehenden Reisekosten sind jedoch gesondert zu erheben.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle sind gesondert zu erheben.“

4. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Abschnitt VII Nr. 6, 7, 8, 11b, 11c und 11d“ durch die Angabe „Abschnitt VII Nr. 6 bis 9, 11b, 11c und 11d“ ersetzt.

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Zuschläge für Amtshandlungen

Für Amtshandlungen, deren Bearbeitungszeitraum die Dauer eines Jahres überschreitet, sind die Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde jährlich zu erheben. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des Gebührenverzeichnisses.“

6. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird durch das dieser Verordnung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. März 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Erteilung von JTSO-Berechtigungen
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1. Musterprüfung | | |
| Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Veränderung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 8 LuftGerPO) | | 1 000 bis 14 000 DM |
| 2. Stückprüfung | | |
| a) Anerkennung eines Herstellers oder Verlängerung oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung (§ 18 LuftGerPO) | | 1 000 bis 14 000 DM |
| b) Anerkennung der Stückprüfung anderer Stellen (§ 25 LuftGerPO) | | 800 DM |
| c) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Verlängerung oder Erweiterung oder Änderung (§ 16 LuftGerPO) | | 500 DM |
| 3. Nachprüfung | | |
| a) Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betriebes oder Verlängerung oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) | | 1 000 bis 14 000 DM |
| b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) | | 580 DM |
| c) Anerkennung des Verfahrens der fortlaufenden Nachprüfung (§ 28 LuftGerPO) | | 2400 bis 5 000 DM |
| d) Anerkennung der Nachprüfung anderer Stellen (§ 40 LuftGerPO) | | 130 bis 640 DM |
| e) Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 27 Abs. 3 LuftGerPO) | | 150 bis 500 DM |
| f) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Verlängerung oder Erweiterung (§ 31 LuftGerPO) | | 500 DM |
| 4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät | | |
| a) Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau (§ 42 LuftGerPO) | | 320 DM |
| b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§ 44 LuftGerPO) | | 80 bis 800 DM |
| c) Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebes oder eines Herstellerbetriebes bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb | | 140 DM |
| 5. Anerkennung von Produktspezifikationen | | |
| a) Grundgebühr | | 100 DM |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation | | 120 bis 190 DM |

**II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Erteilung von Berechtigungen
nach der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung
der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABI. EG Nr. L 373 S. 4)
und der danach angenommenen gemeinsamen technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren**

1. Musterzulassung (§ 4 LuftVZO)

A. Grundgebühren

a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 2 000 kg	840 DM
über 2 000 kg bis 5 700 kg	1 260 DM
über 5 700 kg bis 14 000 kg	1 700 DM
über 14 000 kg bis 50 000 kg	4 000 DM
über 50 000 kg bis 100 000 kg	8 000 DM
über 100 000 kg bis 150 000 kg	16 000 DM
über 150 000 kg	24 000 DM
b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	Gebührensätze wie für Flugzeuge
c) Luftschiffe	1 600 bis 6 000 DM
d) Motorsegler	
1. selbststartende	840 DM
2. nicht-selbststartende	300 DM
e) Segelflugzeuge	200 DM
f) bemannte Ballone	300 DM
ff) Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme	100 bis 250 DM
g) Rettungsfallschirme	500 DM
h) Startgeräte	120 bis 2 000 DM
i) Flugmotoren	
mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub	
bis 75 kW	600 DM
bis 150 kW oder 3 000 N	900 DM
über 150 kW bis 375 kW oder 3 000 N bis 10 000 N	2 000 DM
über 375 kW bis 750 kW oder 10 000 N bis 50 000 N	3 000 DM
über 750 kW oder über 50 000 N	4 000 DM
jedoch Flugmotoren für Motorsegler	300 DM
j) Propeller	
feste Propeller und einstellbare Propeller	400 DM
Verstellpropeller	800 DM
k) Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6a LuftVZO bestimmt sind	300 bis 3 000 DM
l) Flugüberwachungsgeräte	300 bis 3 000 DM
m) Navigationsgeräte	300 bis 3 000 DM
n) Triebwerküberwachungsgeräte	300 bis 2 000 DM
o) Flugregelsysteme und -geräte	300 bis 3 000 DM
p) Reifen, Räder, Bremsen	200 bis 800 DM
q) Warngeräte	300 bis 2 000 DM
r) Rettungs- und Sicherheitsgeräte	200 bis 800 DM
rr) Rettungsgerät für Luftsportgeräte	100 bis 400 DM

s) Geräte der elektrischen Anlagen	300 bis 1 200 DM
t) Container, Paletten, Verzurrgeräte	300 bis 800 DM
u) Bordküchen	300 bis 2 000 DM
v) Sitze und Liegen	600 DM
w) Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	300 bis 2 000 DM
x) Hilfskraftrzeuger	600 bis 2 400 DM
y) Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp	120 DM
yy) Schleppgeräte für Ultraleichtflugzeuge	100 DM
B. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienst- reisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerken- nung, Verlängerung, Erweiterung und der Überprüfung des Fort- bestehens der Voraussetzungen von Entwicklungsbetrieben und der Musterprüfung und -zulassung sowie der Prüfung von Einzel- stücken	120 bis 190 DM
C. Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 6, 16 und 31 LuftGerPO)	
a) Ultraleichtflugzeuge:	
1. Musterprüfung	
aa) Geräteprüfung	200 bis 2 000 DM
bb) Bauteilprüfung nach Zeichnung	200 bis 500 DM
cc) Bauabnahme	350 bis 1 000 DM
dd) Wägung	150 bis 300 DM
ee) Lärmmessung	150 bis 250 DM
ff) Flugmechanik-Testfahrt	800 bis 2 000 DM
gg) Statik	500 bis 2 500 DM
hh) Endabnahme und Testflug	350 bis 1 000 DM
ii) Dokumentation, Berichte aa bis hh	400 bis 2 200 DM
jj) Rettungssystem-Geräteprüfung	250 bis 500 DM
kk) Flugzeugabwurf	1 000 DM
je weiterer Abwurf	750 DM
ll) Dokumentation, Berichte jj bis kk	500 DM
2. Stückprüfung	
aa) Abnahmeprüfung, Dokumentation, Berichte	35 bis 1 000 DM
bb) Rettungsgerät: Stückprüfung	250 bis 500 DM
Dokumentation, Berichte	50 bis 150 DM
3. Nachprüfung	
aa) Abnahmeprüfung	200 bis 700 DM
Dokumentation, Berichte	50 bis 150 DM
bb) Rettungsgerät: Abnahmeprüfung	150 bis 300 DM
Dokumentation, Berichte	50 bis 150 DM
b) Hängegleiter und Gleitsegel	
Pauschgebühren (Musterzulassung und Musterprüfung)	
aa) Hängegleiter	5 600 DM
bb) Gleitsegel	5 200 DM
cc) Gurtzeug für	
- Hängegleiter	1 100 DM
- Gleitsegel	1 000 DM
dd) Rettungsgeräte	2 400 DM
ee) Schleppgeräte	1 400 DM
ff) Schleppklinken	700 DM

Zu den Buchstaben aa bis ff:

Bei Wiederholung einer Musterprüfung desselben Musters, bei der ergänzenden und vereinfachten Musterprüfung ermäßigt sich die Pauschgebühr entsprechend dem verringerten Aufwand. Bei erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Bauart oder Betriebsart erhöht sich die Pauschgebühr auf höchstens 20/10 der ursprünglichen Pauschgebühr.

- | | |
|---|---|
| c) Sprungfallschirm | |
| 1. Musterprüfung | |
| aa) Prüfung des Antrages und der Nachweise | 200 bis 1 000 DM |
| bb) Packen von Sprung- und Reservefallschirm | 50 bis 100 DM |
| cc) Testabwürfe:
Gurtzeug, Sprung-, Reservefallschirm | 250 bis 800 DM |
| dd) Testsprung | 300 bis 600 DM |
| ee) Musterzulassungszeugnis | 250 bis 1 000 DM |
| ff) Festigkeitstest:
Gurtzeug, Fangleine, Kappe | 100 bis 300 DM |
| 2. Stückprüfung | |
| Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm | 25 bis 150 DM |
| 3. Nachprüfung | |
| Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm | 25 bis 75 DM |
| 2. Änderung der Musterzulassung (§ 5 LuftVZO) | |
| a) Grundgebühr | 1/10 bis 5/10 der Musterzulassungs-
grundgebühr |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienst-
reisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Muster-
prüfung und -zulassung | 120 bis 190 DM |
| c) Zuschlag bei Hängegleitern und Gleitsegeln | anteilig von der Pauschgebühr nach
1. C |
| 3. Musterbetreuung | Alle Arbeiten im Zusammenhang mit
der Musterbetreuung werden nach
entstandenem Aufwand einschließlich
der Dienstreisezeiten mit 120 bis 190
DM je angefangene Arbeitsstunde ab-
gerechnet. |
| 4. Erteilung von Berechtigungen, die der JAR TSO nach der Verordnung
(EWG) Nr. 3922/91 entsprechen (JTSO-Berechtigungen) | |
| a) Grundgebühr | 100 bis 2 000 DM |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienst-
reisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung
von JTSO-Berechtigungen | 120 bis 190 DM |
| 5. Änderung der JTSO-Berechtigungen | |
| a) Grundgebühr | 1/10 bis 5/10 der Grundgebühr für die
Erteilung der JTSO-Berechtigung |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienst-
reisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung
der JTSO-Berechtigung | 120 bis 190 DM |
| 6. Anerkennung technischer Spezifikationen für sicherheitsrelevante
Ausrüstung | |
| a) Grundgebühr | 150 bis 1 500 DM |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienst-
reisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung
technischer Spezifikationen | 120 bis 190 DM |

7. Änderung der technischen Spezifikation
- a) Grundgebühr 1/10 bis 5/10 der Anerkennungsgebühr
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienst-
reisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung
der technischen Spezifikation 120 bis 190 DM
8. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18a LuftVZO)
- a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ultra-
leichtflugzeuge und Ballone mit einer Höchstmasse
- | | |
|--------------------------------|----------|
| bis 2 000 kg | 120 DM |
| über 2 000 kg bis 20 000 kg | 480 DM |
| über 20 000 kg bis 100 000 kg | 1 440 DM |
| über 100 000 kg bis 150 000 kg | 3 600 DM |
| über 150 000 kg | 4 800 DM |
- b) Luftschiffe
- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| bis zu 10 000 kg Leermasse ohne Gas | 600 DM |
| über 10 000 kg Leermasse ohne Gas | 600 bis 1 200 DM |
- c) sonstiges Luftfahrtgerät
- Gebührensätze wie für vergleichba-
res Luftfahrtgerät, höchstens jedoch
1 200 DM
- d) Hängegleiter und Gleitsegel 50 DM
- Zu den Buchstaben a bis d:
Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung
eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung
auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Modells,
so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht
erhoben.
9. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung
- a) Verkehrszulassung 1/10 bis 3/10 der Gebühren für die Ver-
kehrszulassung, mindestens jedoch
35 DM
- b) Eintragung in die Luftfahrzeugrolle 60 bis 150 DM
- c) Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis 30 bis 50 DM
- d) Eintragung in das Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte
Ballone 30 bis 50 DM
10. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach § 10
Abs. 4 LuftVZO 40 DM
11. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder
des Eintragungsscheines 40 DM
12. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)
- a) Einzelzulassung
- | | |
|---|--|
| aa) Flugzeuge einschließlich Motorsegler und Segelflugzeuge so-
wie Drehflügler, Ballone, Ultraleichtflugzeuge und Luftschiffe | 1/2 der Gebühr für die Verkehrszulas-
sung |
| bb) Flugmodelle | 40 DM |
| cc) sonstiges Luftfahrtgerät | Gebührensätze wie für vergleichba-
res Luftfahrtgerät, höchstens jedoch
720 DM |
- b) Allgemeine Genehmigung
- Die fünffache Gebühr der Einzelgeneh-
migung. Bei Flugzeugen einschließlich
Motorseglern und Drehflüglern ist die
fünffache Gebühr der Einzelgenehmi-
gung nach der höchsten Gewichts-
klasse der betroffenen Luftfahrzeuge
zu berechnen.

13. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung
14. Erteilung einer Abschrift (§§ 18, 18a LuftVZO)	
a) aus der Luftfahrzeugrolle	60 DM
b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis	50 DM
c) aus dem Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone	50 DM
15. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes oder nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät	40 DM
16. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO	70 DM
16a. Zulassung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im Einzelfall	60 bis 120 DM
17. Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)	40 DM
18. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 41 Abs. 1 LuftGerPO	140 DM
19. Vergabe von Prüfplaketten und Prüfstempeln	5 bis 25 DM

III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen

1. Privatflugzeugführer (§ 3 LuftPersV)	300 DM
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse	
a) in durchgehender Ausbildung (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz LuftPersV)	650 DM
b) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz LuftPersV)	450 DM
c) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer mit Instrumentenflugberechtigung besitzen	250 DM
3. Verkehrsflugzeugführer (§ 15 LuftPersV)	1 140 DM
4. Privathubschrauberführer (§ 20 LuftPersV)	300 DM
5. Berufshubschrauberführer (§ 25 LuftPersV)	770 DM
6. Motorseglerführer	
a) Prüfung gemäß § 33 LuftPersV	300 DM
b) Überprüfung gemäß § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 LuftPersV	120 DM
7. Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)	200 DM
8. Luftsportgeräteführer einschließlich Windenführer (§ 43 LuftPersV)	50 bis 150 DM
9. Freiballonführer (§ 47 LuftPersV)	220 DM
10. Luftschiffführer (§ 51 LuftPersV)	660 DM
11. Flugnavigatoren (§ 55 LuftPersV)	770 DM
12. Flugingenieure (§§ 59, 58 Abs. 5 LuftPersV)	870 DM
13. Musterberechtigung (§ 68 Abs. 4, § 69 Abs. 2, § 135 Nr. 3 LuftPersV)	65 bis 480 DM

14. Instrumentenflugberechtigung	
a) bei Inhabern einer Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)	660 DM
b) bei Inhabern einer Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)	480 DM
c) für Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von weniger als 60 m (§ 74 Abs. 2, § 76 LuftPersV)	340 DM
15. Langstreckenflugberechtigung (§ 78 LuftPersV)	420 DM
16. Kunstflugberechtigung (§ 81 Abs. 5 LuftPersV)	80 DM
17. Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 82 Abs. 6 LuftPersV)	150 DM
18. Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 5 LuftPersV)	60 DM
19. Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)	400 DM
19a. Schlepp-, Schleppstart- und Passagierflugberechtigung für Luftsportgeräteleiter (§§ 84, 84a LuftPersV)	50 bis 150 DM
20. Berechtigung zur Ausbildung und Einweisung von Flugzeugführern, Hubschrauberführern, Motorseglerführern, Luftschiffführern und Flugingenieuren (§ 88 Abs. 4, § 89 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 5, § 93 Abs. 3, § 95 Abs. 3 LuftPersV)	190 bis 740 DM
21. Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern und Freiballonführern (§ 88 Abs. 4, § 94 Abs. 2 LuftPersV)	65 bis 250 DM
21a. Berechtigung zur Ausbildung von Luftsportgeräteleitern (§ 97 Abs. 1 LuftPersV)	
aa) Prüfung	150 bis 300 DM
bb) Lehrgang/Tag	100 DM
21b. Zusatzlehrberechtigung für Schlepp-, AFF- und Passagierflugausbildung (§ 97 Abs. 4 LuftPersV)	
aa) Prüfung	100 DM
bb) Lehrgang/Tag	100 DM
22. Testflugberechtigung	
a) Klasse 2 (§ 100 LuftPersV)	300 DM
b) Klasse 1 (§ 100 LuftPersV)	640 DM
23. Prüfer von Luftfahrtgerät	
a) Klasse 1 bis 3 und 5 (§§ 107, 105 Abs. 1 LuftPersV)	460 DM
b) Klasse 4 für Motoren, Propeller und Funkgerät (§ 107 Abs. 1 LuftPersV)	460 DM
c) Klasse 4 im übrigen (§ 107 Abs. 2 LuftPersV)	240 DM
d) Teilprüfung Klasse 1 bis 4 (§§ 107, 108 Abs. 2 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr
e) Musterberechtigung	200 bis 1 150 DM
24. Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)	560 DM
25. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 LuftVZO verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät (§ 115 Abs. 3 LuftPersV)	50 bis 120 DM
26. Flugsicherungsbetriebspersonal (§§ 7, 8, 11, 14 und 23 FSPAV)	1 800 bis 6 100 DM
27. Flugsicherungstechnisches Personal (§§ 7, 11, 14 und 23 FSPAV)	400 bis 1 800 DM

- | | |
|---|--|
| 28. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung oder einer Überprüfung (§ 128 Abs. 6 und 10 LuftPersV) | 3/10 bis 10/10 der für die jeweilige Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr |
| 29. Prüfungen und Überprüfungen für die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen sowie Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal | 5/10 bis 10/10 der für die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr |
| 30. Überprüfung des Inhabers einer militärischen Erlaubnis zwecks Erteilung einer entsprechenden zivilen Erlaubnis oder Berechtigung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO) | 3/10 bis 10/10 der für die entsprechende zivile Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr |
| 31. Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO | 160 bis 400 DM |
| 32. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO) | 3/10 bis 10/10 der für die entsprechende deutsche Erlaubnis vorgesehenen Gebühr |
| 33. Prüfungen und Überprüfungen gemäß § 98 LuftPersV | Die Gebühr, die für die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb derjenigen Erlaubnis oder Berechtigung zu entrichten ist, deren Vorschrift gem. § 98 LuftPersV sinngemäß anzuwenden ist. |
| 34. Erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung | 2/10 der für die Prüfung vorgesehenen Gebühr |
| 35. Zu den Nummern 1, 2a, 2b, 3 bis 5, 6a, 7, 9 bis 12, 14a und 14b: | Für Prüfungen ohne Sprechfunkzeugnis im Flugfunkdienst werden um 100 DM ermäßigte Gebühren erhoben. |

IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal

- | | |
|--|---------------|
| 1. Erteilung der Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal einschließlich gleichzeitig einzutragender Musterberechtigungen (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO) | 50 bis 80 DM |
| 1a. Erteilung und Aufhebung einer Beschränkung der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO, § 44 Abs. 3 LuftPersV) | 35 bis 50 DM |
| 2. Erteilung einer Musterberechtigung (§§ 60, 69, 111 LuftPersV) | 60 bis 150 DM |
| 2a. Eintragung der Berechtigung für zusätzliche Windenmuster (§ 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 6 LuftPersV) | 30 DM |
| 3. Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§§ 74, 76 LuftPersV) | 50 DM |
| 4. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 79 LuftPersV) | 50 DM |
| 5. Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§ 87 LuftPersV) | 50 DM |
| a) Erteilung der Berechtigung für Schleppts, Schlepstarts und Passagierflüge (§ 84 Abs. 4, § 84a Abs. 1 LuftPersV) | 35 bis 65 DM |
| 6. Erteilung einer Lehrberechtigung oder Einweisungsberechtigung (§ 96 LuftPersV) | 50 DM |
| a) Erteilung einer Lehr-, Zusatzlehrberechtigung (§ 97 LuftPersV) | 30 bis 60 DM |
| 7. Erteilung der Testflugberechtigung (§ 101 LuftPersV) | 50 DM |
| 8. Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO) | 50 bis 380 DM |

- | | |
|--|------------------|
| 9. Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO) | |
| für eine Einzelperson | 55 DM |
| für eine Personengruppe | 120 DM |
| 10. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern | |
| a) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 220 bis 700 DM |
| b) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO | 140 bis 630 DM |
| c) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO | 220 bis 1 900 DM |
| 11. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO) | 100 bis 370 DM |
| 12. Ausstellung einer Zweitschrift | 50 DM |
| 13. Ausnahmegenehmigungen (§ 41 Abs. 5, § 55 LuftBO) | 120 bis 340 DM |
| 14. Bestätigung der Bestellung von Flugleitern (§ 45 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 LuftVZO) | 75 DM |
| 15. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe | |
| a) wirtschaftliche Überprüfung | |
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 100 bis 800 DM |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO | 120 bis 1 500 DM |
| b) technische Überprüfung | |
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 100 bis 800 DM |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO | 75 bis 630 DM |
| cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO | 120 bis 1 500 DM |
| c) flugbetriebliche Überprüfung | |
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 100 bis 800 DM |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO | 75 bis 630 DM |
| cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO | 120 bis 1 500 DM |
| 16. Verlängerung einer Lizenz für Prüfer von Luftfahrtgerät in Verbindung mit der Neuausstellung der Prüfererlaubnis | 80 DM |
| 17. Anhörung des fliegerärztlichen Ausschusses (§ 24a Abs. 1 LuftVZO) | 400 bis 1 600 DM |
| 18. Erteilung der Erlaubnisse für Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 9 FSPAV) | 150 DM |
| 19. Erteilung der Berechtigung für Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 11 FSPAV) | 150 DM |
| 20. Erteilung der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnischem Personal (§ 13 FSPAV) | 150 DM |

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische oder flugbetriebliche Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstanden sind.

V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Genehmigung von Anlage und Betrieb | |
| a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) | 2 500 bis 600 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) | 500 bis 11 000 DM |
| c) eines Sonderlandeplatzes | 500 bis 2 200 DM |
| – jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 150 bis 600 DM |
| d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) | 150 bis 600 DM |
| 2. Genehmigung des Betriebes | |
| a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) | 500 bis 9 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) | 150 bis 600 DM |
| – jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 60 bis 220 DM |
| c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) | 60 bis 220 DM |
| 3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG | |
| a) für einen Flughafen (§ 42 LuftVZO) | 200 bis 5 000 DM |
| b) für einen Landeplatz (§ 52 LuftVZO) | 200 bis 4 000 DM |
| – jedoch für einen Sonderlandeplatz für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 150 bis 500 DM |
| c) für ein Segelfluggelände (§ 57 LuftVZO) | 150 bis 500 DM |
| 4. Abnahmeprüfung | |
| a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO) | 1 000 bis 11 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO) | 200 bis 1 400 DM |
| c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 53 LuftVZO) | 110 bis 320 DM |
| d) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO) | 110 bis 320 DM |
| 5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes | |
| a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 1 500 bis 300 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 250 bis 5 500 DM |
| c) eines Sonderlandeplatzes | 250 bis 1 100 DM |
| – jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 100 bis 300 DM |
| d) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 100 bis 300 DM |
| 5a. Prüfung von Anzeigen (§ 45 Abs. 2 LuftVZO) zur Vornahme nicht wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes | |
| a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 200 bis 1 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 100 bis 500 DM |
| – jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO) | 30 bis 250 DM |
| c) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG) | 50 bis 200 DM |
| 6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes | |
| a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 3 LuftVZO) | 500 bis 5 500 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1 LuftVZO) | 100 bis 400 DM |
| – jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO) | 50 bis 150 DM |
| c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO) | 50 bis 150 DM |

7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) oder deren Änderung		
a) für einen Flughafen	5 000 bis	1 100 000 DM
b) für einen Landeplatz	1 000 bis	22 000 DM
7a. Plangenehmigung (§ 8 Abs. 2 LuftVG)		
a) für einen Flughafen	1 500 bis	50 000 DM
b) für einen Landeplatz	250 bis	5 500 DM
7b. Befreiung von der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§ 8 Abs. 3 LuftVG)		
a) für einen Flughafen	500 bis	30 000 DM
b) für einen Landeplatz	100 bis	1 000 DM
8. Genehmigung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte oder entsprechende Änderungsgenehmigungen		
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	100 bis	2 000 DM
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	50 bis	200 DM
9. Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer Regelung für die Entgelte (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)		75 DM
10. Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei		
a) Flughäfen	100 bis	600 DM
b) Landeplätzen	50 bis	120 DM
11. Zustimmung der Genehmigungen von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG)	50 bis	2 000 DM
12. Genehmigung der Errichtung bestimmter Anlagen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	100 bis	2 000 DM
13. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)		
a) eines Landeplatzes	200 bis	1 200 DM
b) eines Segelfluggeländes	100 bis	400 DM
14. Nachprüfungen (§§ 47, 53, 60 LuftVZO)		
a) an einem Flughafen	100 bis	5 000 DM
b) an einem Landeplatz	100 bis	3 000 DM
c) an einem Segelfluggelände	50 bis	600 DM
15. Erlaubnis zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§§ 6, 25 LuftVG, § 15 LuftVO)		
a) an einem Flughafen	100 bis	2 000 DM
b) an einem Landeplatz	50 bis	1 000 DM

VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 61 LuftVZO in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92)	400 bis	4 000 DM
2. Bestätigungen von Genehmigungsvoraussetzungen oder Prüfung des Unternehmens (§ 62 Abs. 1 und 3 LuftVZO in Verbindung mit Artikel 4 bis 8, 11 Abs. 2 und 3 und Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92)	2 000 bis	40 000 DM
3. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO)	120 bis	2 000 DM

4. Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)	120 bis 2 000 DM
5. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	220 bis 2 200 DM
5a. Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über den Einsatz von Flugbegleitern (§ 41 Abs. 4 LuftBO in Verbindung mit § 56 der 1. DVO LuftBO)	300 DM
6. Genehmigung der anzuwendenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21a LuftVG)	220 bis 2 200 DM
7. Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	220 bis 1 100 DM
8. Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	100 bis 800 DM
9. Erteilung einer Allgemeinen Ausfliegerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	90 bis 1 100 DM
9a. Ausnahmegenehmigung für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 22a Abs. 2 LuftVO)	
a) allgemein	1 000 DM
b) im Einzelfall	100 DM
10. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	100 bis 1 000 DM
	(in der Gebühr sind die sonstigen nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren enthalten)
11. Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO)	50 bis 330 DM
12. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	100 bis 330 DM
13. Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	100 DM
14. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	100 bis 500 DM
15. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten	50 bis 500 DM
15a. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 31c LuftVG, § 15 LuftVO)	50 bis 500 DM
16. Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb oder Auflassen von Fesselballonen (§ 16 LuftVO)	50 bis 250 DM
17. Aufsicht über Luftfahrtunternehmen	
a) wirtschaftliche Überprüfung	
aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 5 Abs. 3 bis 7, Artikel 6 bis 8 und 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	100 bis 3 000 DM
bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 5 Abs. 3 bis 7, Artikel 6 bis 8 und 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	1 200 bis 52 000 DM

- b) technische Überprüfung
- aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 100 bis 3 000 DM
- bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 1 200 bis 52 000 DM
- c) flugbetriebliche Überprüfung
- aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 700 bis 13 000 DM
- bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92
- für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen 1 200 bis 52 000 DM
- zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge 600 bis 13 000 DM
18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO) 55 DM
19. Aufsicht nach § 68 LuftVZO
- a) wirtschaftliche Überprüfung 100 bis 800 DM
- b) technische Überprüfung 100 bis 800 DM
- c) flugbetriebliche Überprüfung 100 bis 800 DM
20. Aufsicht nach § 71 LuftVZO 50 bis 800 DM
21. Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät 330 DM
22. Zulassung einer Ausnahme
- a) bei Ausfall von Ausrüstungsteilen (§ 26 Abs. 1 LuftBO) 125 bis 400 DM
- b) zum erforderlichen Brandschutz (§ 4 der 1. DVO LuftBO) 450 bis 1 500 DM
- c) von den Anforderungen an Notausstiege oder Notbeleuchtung (§ 7 der 1. DVO LuftBO) 450 bis 1 500 DM
- d) zur Ausrüstung mit Flugschreiber- und Tonaufzeichnungsanlagen (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 23a der 1. DVO LuftBO) 1 500 DM
- e) von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen unter Berücksichtigung des möglichen Ausfalls eines Triebwerks im Reiseflug (§ 44 Abs. 4 der 1. DVO LuftBO)
- aa) Überprüfung der technischen Festlegungen 1 000 bis 4 000 DM
- bb) Überprüfung der flugbetrieblichen Festlegungen 1 400 bis 6 000 DM
- cc) Erteilung der Zulassung 400 bis 2 000 DM
23. Erteilung einer Zustimmung
- a) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO) 120 bis 2 000 DM
- b) zur Festlegung von Mindestflughöhe und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 49 LuftBO) 120 bis 1 000 DM
- c) zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO 240 bis 3 000 DM

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

- | | |
|---|------------------|
| 24. Ausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln über den Nordatlantik | |
| a) Prüfung des Nachweises nach § 11b Abs. 3 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 3 der 3. DVO LuftBO | 230 bis 1 800 DM |
| b) Zulassung einer anderen Navigationsanlage (§ 11b Abs. 7 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 6 der 3. DVO LuftBO) | 300 bis 2 200 DM |
| 25. Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb betriebseigener Werkstätten (§ 33 Abs. 2 LuftGerPO) | 130 DM |

VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

- | | |
|---|--|
| 1. Ausstellung von Besatzungsausweisen | 80 DM |
| 2. Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG) | |
| a) im Einzelfall | 25 bis 110 DM |
| b) allgemein | 55 bis 220 DM |
| 3. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 3 LuftVG, § 78 LuftVZO) | 200 bis 10 000 DM |
| 4. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO) | 50 DM |
| 5. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO) | 50 bis 300 DM |
| 6. Anhörung im Rahmen der Zustimmungsverfahren zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO) | 90 bis 300 DM |
| 7. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO) | 275 DM |
| 8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 31b LuftVG) | |
| a) Grundgebühr | 150 bis 250 000 DM |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte | 90 bis 180 DM |
| c) Nachprüfung | 5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b |
| 9. Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungs-ausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c in Verbindung mit § 31b Abs. 3 LuftVG) | |
| a) Grundgebühr | 150 bis 5 000 DM |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung | 90 bis 180 DM |
| c) Nachprüfung | 5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b |
| 10. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse | |
| - bis 5 700 kg | 45 bis 700 DM |
| - über 5 700 kg | 275 bis 1 400 DM |

- | | |
|--|--|
| 11. Erstellung von Gutachten | |
| a) § 32 Abs. 3 LuftVZO | 240 bis 6 600 DM |
| b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG | 240 bis 4 600 DM |
| c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG | 90 bis 1 100 DM |
| d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG | 90 bis 400 DM |
| 12. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO) | 30 bis 130 DM |
| 13. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z.B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und § 104 Abs. 6 LuftPersV) | |
| a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes | 90 bis 280 DM |
| b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes | 90 bis 640 DM |
| 14. Anerkennung von Flugübungsgeräten (z.B. § 70 Abs. 2 Satz 4 LuftPersV) | 200 bis 10 000 DM |
| 15. Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Nummer 14 | 80 bis 780 DM |
| | Die Gebühr wird je Gerät und Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, nur einmal erhoben. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstanden sind. |
| 16. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Lehrer am Flugübungsgerät (§ 120 Abs. 3 LuftPersV) | |
| – für eine Einzelperson | 70 DM |
| – für eine Personengruppe | 150 DM |
| 17. Prüfung der Eignung als Theorielehrer (Anlage 2 Nr. I 3.4 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 LuftVZO) | 50 bis 180 DM |
| 18. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen oder ihrer Leiter (§ 24 Abs. 3 bis 5 LuftVZO) | 130 bis 1 400 DM |
| 19. Eintragung von zusätzlichen Startarten (Windenstart, Flugzeugschleppstart oder sonstige Startarten) bei Segelflugzeugen und nicht-selbststartenden Motorseglern | 40 DM |
| 20. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV) | 80 DM |
| 21. Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO) | 50 bis 180 DM |
| 22. Anerkennung als Sachverständiger (§ 128 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30, § 35 Abs. 3, § 70 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 88 Abs. 1 LuftPersV) | 50 bis 320 DM |
| 23. Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG) | |
| – je Fluggast | 4,00 bis 9,50 DM |
| a) Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter sind verpflichtet, der nach § 29c LuftVG zuständigen Luftfahrtbehörde die Anzahl der durchsuchten oder überprüften Fluggäste mitzuteilen. | |
| b) Die Einzelheiten werden von dieser Behörde festgelegt und den Kostenschuldnern bekanntgegeben. | |

- | | |
|--|---|
| 24. Erteilung schriftlicher Auskünfte aus dem Luftfahrtzentralregister | 20 DM |
| 25. Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät | 300 bis 3 000 DM |
| 26. Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt | 150 bis 350 DM |
| 27. Genehmigung einer Abweichung von Verfahren, die im technischen Handbuch luftfahrttechnischer Betriebe und Luftfahrtunternehmen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen sind. | 100 DM |
| 28. Zuteilung von SSR-Mode-S-Adressen | 45 DM |
| 29. Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung als Verkehrsflugzeugführer vorzulegenden Unterlagen sowie der fachlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 4 LuftVZO, § 14 Abs. 1 LuftPersV) | 270 DM |
| 30. Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (§ 96 Abs. 4 LuftPersV) | 150 DM |
| 31. Ausstellung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO) | 230 DM |
| 32. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde | bis zu 3/4 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr |
| 33. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren | Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 5 000 DM erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 3/4 der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 50 DM. |
| 34. Überprüfung nach § 29d LuftVG hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen
je Person | 10 bis 500 DM |

**Allgemeine Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 14. März 1995

I.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen:

1. in Beihilfeangelegenheiten von Beamten des Bundessortenamtes und der Bundesforschungsanstalten meines Geschäftsbereiches dem Präsidenten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
2. in sonstigen Widerspruchsverfahren aus dem Beamtenverhältnis dem Präsidenten des Bundessortenamtes,

soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung bin ich vor einer Entscheidung zu beteiligen.

II.

Vertretung bei Klagen

Gemäß § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich zugleich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen

1. in Beihilfeangelegenheiten von Beamten des Bundessortenamtes und der Bundesforschungsanstalten meines Geschäftsbereiches dem Präsidenten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
2. aus Streitigkeiten in den übrigen Angelegenheiten aus dem Beamtenverhältnis dem Präsidenten des Bundessortenamtes,

soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anordnung vom 23. März 1987 außer Kraft.

Bonn, den 14. März 1995

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F.J. Feiter

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zölltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts

Vom 22. März 1995

Das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In § 2 Nr. 2 ist das Wort „einer“ durch das Wort „einen“ zu ersetzen.
- b) In § 8 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „sowi“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
- c) In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „erheblichen“ durch das Wort „unerheblichen“ zu ersetzen.
- d) In § 69 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „übertragene“ durch das Wort „übertragende“ zu ersetzen.
- e) In § 90 Abs. 2 ist das Wort „Mitgliedstaaten“ durch das Wort „Mitgliedschaften“ zu ersetzen.
- f) In § 133 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „übertragenen“ durch das Wort „übertragenden“ zu ersetzen.

- g) In § 135 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „vorschreibt“ durch das Wort „vorschreiben“ zu ersetzen.
- h) In § 145 ist in der Überschrift das Wort „Grundkapitels“ durch das Wort „Grundkapitals“ zu ersetzen.
- i) In § 146 Abs. 1 sind die Wörter „ermächtigten persönlich haftenden“ durch die Wörter „ermächtigte persönlich haftende“ zu ersetzen.
- j) In § 182 sind der Überschrift nach dem Wort „Unterrichtung“ die Wörter „der Mitglieder“ anzufügen.
- k) In § 194 Abs. 1 Nr. 1 ist das Komma nach dem Wort „soll“ durch ein Semikolon zu ersetzen.
- l) In § 319 Satz 2 ist die Angabe „Artikel 1 Abs. 8“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 8“ zu ersetzen.

2. In Artikel 4 Nr. 2 ist in § 57g die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 57f“ zu ersetzen.

Bonn, den 22. März 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Neye